Verordnungsblatt für die Gemeinde Mieders

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 27.10.2025**

5. **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 23.10.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Mieders legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche mit 197,50 Euro,

b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 395,00 Euro,

c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 575,00 Euro,

d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 820,00 Euro,

e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.145,00 Euro,

f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.475,00 Euro,

g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.795,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 24. 11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 25. November 2022 bis 12. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Daniel Stern

Dieses Dokument wurde von Dipl.Ing. (FH) Daniel Stern elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 24.10.2025
SID 5F7396D57AE2FAB482A6DB

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mieders.net/amtssignatur